Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5491

25. 06. 76

Sachgebiet 100

Bericht und Antrag

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

a) zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 29 GG)
– Drucksache 7/4958 –

b) zu dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 74 Nr. 4 a – Sprengstoffrecht)
– Drucksache 7/5101 –

c) zu dem von den Abgeordneten Dr. Klein (Göttingen), Dr. Lenz (Bergstraße), Gerster (Mainz) und der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 39)
– Drucksache 7/5307 –

A. Zielsetzung

a) Änderung des Artikel 29 GG (Neugliederung)

Artikel 29 GG schreibt als bindenden Verfassungsauftrag die Neugliederung des Bundesgebietes vor. Es ist jedoch bisher nicht gelungen, aufgrund dieser Vorschrift eine umfassende Neugliederung des Bundesgebietes in Gang zu bringen. Die beiden seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes verwirklichten Neugliederungsmaßnahmen, nämlich die Bildung des Südweststaates und der Beitritt des Saarlandes zur Bundesrepublik Deutschland, beruhten auf anderen Rechtsgrundlagen. Die Grundgesetzbestimmung des Artikels 29 ist daher in Zielsetzung und Verfahrensgestaltung den Bedürfnissene der Gegenwart und der Zukunft anzupassen.

b) Änderung des Artikel 74 GG (Sprengstoffrecht)

Um die im Sprengstoffwesen für den privaten Verwendungsbereich bestehenden unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen insbesondere im Interesse der Gleichstellung der Bürger

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

und des Schutzes vor Gefahren und Belästigungen zu vereinheitlichen, soll der Bund verfassungsmäßig in die Lage versetzt werden, den genannten Bereich einheitlich zu regeln, wie dies im gewerblichen, sonstigen wirtschaftlichen sowie für den Arbeitnehmerbereich auf dafür bestehender Kompetenzgrundlage bereits geschehen ist.

c) Änderung des Artikel 39 GG

Artikel 39 Abs. 1 Satz 2 GG läßt die Wahlperiode des Bundestages vier Jahre nach seinem ersten Zusammentritt oder mit seiner Auflösung enden. Dieser automatische Fristablauf in Verbindung mit dem Neuwahltermin (Artikel 39 Abs. 1 Satz 3 GG) kann zu langen Zwischenräumen zwischen dem Wahltag und dem Zusammentritt des neugewählten Bundestages („parlamentslose Zeit") führen. Dieser unbefriedigende Zustand soll im Interesse der Funktionsfähigkeit des parlamentarischen Regierungssystems verhindert werden.

B. Lösung

a) Änderung des Artikel 29 GG (Neugliederung)

Der Entwurf sieht gegenüber der bisherigen Fassung des Artikels 29 GG folgende Änderungen vor:

1. An die Stelle des bisherigen strikten Verfassungsauftrags zur Neugliederung tritt, den veränderten Verhältnissen entsprechend, eine „Kann"-Vorschrift.
2. Eine Neugliederung ist künftig darauf auszurichten, Länder von solcher Größe und Leistungsfähigkeit zu schaffen, daß sie die ihnen obliegenden Aufgaben wirksam erfüllen können.
3. Rang und Reihenfolge der Richtbegriffe des Artikels 29 Abs. 1 GG werden in Anpassung an die Ziele einer zeitgemäßen Neugliederung neu formuliert.
4. Für die Neugliederung ist künftig in erster Linie der Wille der betroffenen Bevölkerung maßgehend.

   Deshalb ist auch ein Gesamtvolksentscheid wie nach der bisherigen Bestimmung des Artikels 29 Abs. 5 Satz 3 GG nicht mehr vorgesehen.
5. Als Anstoß für eine Neugliederung werden in zusammenhängenden, über mehrere Länder sich erstreckenden Wirtschaftsräumen von mindestens 1 Million Einwohnern Volksbegehren zugelassen, denen der Bundesgesetzgeber im Erfolgsfalle entweder durch Vorlage eines Neugliederungsgesetzes mit anschließendem Volksentscheid oder mit dem neu eingeführten Institut einer Volksbefragung entsprechen muß.
6. Die Neugliederung erfolgt — wie bisher — durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, mit anschließendem Volksentscheid. Volksentscheide und

Volksbefragungen bedürfen für ihr Zustandekommen einer qualifizierten Mehrheit.

7. Kleinere Änderungen im Gebietsbestand der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 GG sind im Wege des Staatsvertrags zwischen den beteiligten Ländern oder durch zustimmungspflichtiges Bundesgesetz auch weiterhin zulässig; die Obergrenze für solche vereinfachten Gebietsveränderungen wird jedoch auf 10 000 Einwohner erhöht.

b) Änderung des Artikels 74 GG (Sprengstoffrecht)

Dem Bund wird die Gesetzgebungskompetenz für ein umfassendes Sprengstoffrecht erteilt.

c) Änderung des Artikels 39 GG

Der Entwurf sieht mit Wirkung für die 8. Wahlperiode des Bundestages folgende Änderungen des Grundgesetzes vor:

— Neuwahl des Bundestages frühestens 45, spätestens 47 Monate nach Beginn der Wahlperiode,

— Zusammentritt des neuen Bundestages spätestens 30 Tage nach dem Wahltag,

— Streichung der Artikel 45, 45 a, Abs. 1 Satz 2 und Artikel 49 GG.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

1. Bericht der Abgeordneten Erhard (Bad Schwalbach) und Dr. Arndt (Hamburg)

Zu Artikel I Nr. 1 (Neufassung des Artikels 29 GG)

a) Gang der Beratungen

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 7/4958 — wurde in der 235. Sitzung des Deutschen Bundestages in erster Beratung ohne Aussprache dem Rechtsausschuß (federführend) und dem Innenausschuß überwiesen. Der Rechtsausschuß hat die Vorlage in seiner 102. Sitzung am 23. Juni 1976 beraten, nachdem der mitberatende Innenausschuß in seiner 110. Sitzung am 7. Mai 1976 eine Stellungnahme beschlossen hatte.

b) Ergebnis der Ausschußberatungen

Allgemeines

Ausgehend von der Erwägung, daß es bisher nicht gelungen ist, treotz des bindenden Verfassungsauftrages des Artikels 29 GG aufgrund der bisherigen Fassung der Vorschrift eine umfassende Neugliederung in Gang zu bringen, hat es die Bundesregierung als Ziel ihres Entwurfs bezeichnet, die Grundgesetzbestimmung des Artikels in Zielsetzung und Verfahrensgestaltung den Bedürfnissen der Gegenwart und der Zukunft anzupassen. Der Rechtsausschuß und der Innenausschuß stimmen dieser Zielsetzung zu. Zur Notwendigkeit der Grundgesetzänderung verweist der Rechtsausschuß im einzelnen auf die Begründung des Regierungsentwurfs, der es im wesentlichen beitritt. Er empfiehlt jedoch einige Änderungen, die teils auf Anregungen des Bundesrates, teils auch solche des mitberatenden Innenausschusses und im übrigen auf Anträge oppositioneller Mitglieder des Rechtsausschusses zurückgehen.

1. Allgemeines

Das Gesetz umfaßt die von der Bundesregierung, von der CDU/CSU-Fraktion bzw. vom Bundesrat vorgeschlagenen Grundgesetzänderungen zu Artikel 29 (Neugliederung), Artikel 39, Artikel 74 Nr. 4 a (Sprengstoffrecht). Die Empfehlung für eine Zusammenfassung der drei Änderungen in einem Gesetz beruht darauf, daß es verfassungspolitisch erwünscht erscheint, notwendig werdende Grundgesetzänderungen nach Möglichkeit in einem Gesetzesbeschluß zusammenzufassen, um eine allzu große Zahl von Änderungsgesetzen zu vermeiden. Der Rechtsausschuß empfiehlt eine Zusammenfassung der drei Grundgesetzänderungen in der Weise, daß in Artikel I des Gesetzes als Nummer 1 die Neufassung des Artikels 29 und als Nummer 2 und 3 die Änderung des Artikels 39 und als Nummer 4 die Einfügung der Nummer 4 a in Artikel 74 vorgenommen werden.

Zu den einzelnen Absätzen

Absatz 1

Der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Veränderung in der Rangfolge und Reihenfolge der Richtbegriffe, an denen sich eine konkrete Neugliederungsmaßnahme auszurichten hat, konnte sich der Ausschuß nicht in vollem Umfange anschließen. Bei aller Bedeutung, die auch der Rechtsausschuß den Richtbegriffen der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und der Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung beimißt, hält er es nicht für angezeigt, hinter diesen in der Reihenfolge der Aufzählung die in der bisherigen Fassung des Artikels 29 Abs. 1 an erster Stelle genannten Richtbegriffe der landsmannschaftlichen Verbundenheit sowie der geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge zurücktreten zu lassen. Mit der vorgeschlagenen Umstellung in der Reihenfolge soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die Staatlichkeit neu zu bildender oder neu umgrenzter Länder nicht allein eine Funktion der wirtschaftlichen Rationalität sein soll, sondern daß dabei dem geschichtlich und kulturell gewachsenen und in der Bevölkerung eingewurzelten Zusammengehörigkeitsgefühl hoher Rang gebührt. Das stimmt auch mit der Zielsetzung des Entwurfs im übrigen überein, der auf eine stärkere Berücksichtigung des Volkswillens bei der Neubildung von Ländern abzielt als bisher.

Absatz 2

Der Ausschuß empfiehlt, den Regierungsentwurf so zu ergängen, daß bei jeder konkreten Neugliederungsmaßnahme eine Anhörung der betroffenen Länder obligatorisch vorzusehen ist. Maßgebend hierfür war die Erwägung, daß die Entwurfsfassung zwar zutreffend der Auffassung der in erster Linie betroffenen Bevölkerung den Vorrang einräumt, daß aber auch den Ländern als Gliedstaaten im Bundesstaat das Recht garantiert werden sollte, in Fragen, die ihre Eexistenz berühren, ihre Auffassung zum Ausdruck zu bringen.

Absatz 3

Einer Anregung des Bundesrates folgend, empfiehlt der Ausschuß im Einklang mit dem mitberatenden Innenausschuß, die Reihenfolge bei der Abstimmungsfrage in Satz 2 umzustellen. Aufgrund der geschichtlichen Entwicklung in der seit dem zweiten Weltkrieg abgelaufenen Zeitspanne haben auch die nicht auf alte geschichtliche Tradition zurückblickenden Länder der Bundesrepublik Deutschland eine gefestigte und von ihrer Bevölkerung anerkannte Staatlichkeit erlangt. Die bereits in der Begründung des Regierungsentwurfs hervorgehobene staatliche und politische Identität, welche die Länder in der Bundesrepublik Deutschland gewonnen haben, sollte

auch darin ihren Ausdruck findene, daß der Alternative einer Aufrechterhaltung der Länder in ihrem bisherigen Bestande in der sprachlichen Fassung der Grundgesetzbestimmung ein Vorrang eingeräumt wird.

Die vom Ausschuß im Einklang mit dem mitberatenden Innenausschuß empfohlene Neufassung des Satzes 3 beruht auf der Überlegung, daß es, der allgemeinen Zielsetzung des Entwurfs entsprechend, angebracht erscheint, Neugliederungsmaßnahmen möglichst nicht gegen den Willen betroffener Bevölkerungsgruppen zu ermöglichen. Der Ausschuß empfiehlt daher eine Fassung, die das Zustandekommen des Volksentscheides davon abhängig macht, daß sich eine Mehrheit sowohl im künftigen neuen oder neu umgrenzten Land als auch in allen Gebieten, deren Landeszugehörigkeit im gleichen Sinne geändert werden soll, für die Neugliederungsmaßnahme ausspricht. Nach der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung wird also die Beantwortung der Frage, ob ein Volksentscheid zustande gekommen ist (Absatz 3 Satz 3), davon abhängen, ob jeweils eine Mehrheit erreicht worden ist

a) im künftigen Gebiet des neuen oder neu umgrenzten Landes und

b) in den Gebieten oder Gebietsteilen eines betroffenen Landes, deren Landeszugehörigkeit im gleichen Sinne geändert werden soll, und zwar insgesamt, d. h. so, daß diese Gebietsteile einen einheitlichen Zählbezirk bilden. Besteht ein solcher Zählbezirk aus mehreren Gebietsteilen eines Landes, die nicht unmittelbar aneinander grenzen, so ist dennoch nur die Mehrheit im ganzen Zählgebiet, nicht die in einzelnen seiner Teile maßgebend.

An der in Satz 4 des Regierungsentwurfs festgelegten Beteiligung der Bevölkerung der betroffenen (bisherigen) Länder und an der Möglichkeit, einen der Neugliederung entgegenstehenden Willen im abgebenden Land durch qualifizierte Mehrheiten in den unmittelbar betroffenen Gebieten zu überwinden, empfiehlt der Ausschuß keine Änderung.

Absatz 5

Der Ausschuß empfiehlt lediglich eine redaktionelle Änderung im ersten Satz.

Absatz 6

Der Ausschuß hält es nicht für angebracht, den gesetzgebenden Bundesorganen – wie im Regierungsentwurf vorgesehen – durch die Verfassung eine Frist zum Erlaß des erforderlichen Verfahrensgesetzes zu setzen. Er geht davon aus, daß der entsprechende Gesetzentwurf sobald wie möglich von der Bundesregierung eingebracht und alsdann auch vom Bundestag und Bundesrat zügig behandelt und verabschiedet wird. Dies ist schon im Hinblick auf die Effektuierung des durch Absatz 4 neu eingeführten Instituts des Volksbegehrens erforderlich.

Die Empfehlung des Ausschusses, Satz 2 des Regierungsentwurfs um einen Halbsatz zu ergänzen, der es zuläßt, die Wiederholung eines erfolglos gebliebenen Volksbegehrens für eine bestimmte Frist auszuschließen, beruht auf einer Anregung des Bundesrates. Die Möglichkeit, auch erfolglose Volksbegehren alsbald erneut zu initiieren, könnte zu dauernder politischer Beunruhigung führen. Eine Wartefrist von fünf Jahren erscheint aus diesem Grunde einerseits notwendig, andererseits ist sie so gewählt, daß Bedenken wegen einer unangemessenen Verkürzung der Möglichkeiten zur Artikulierung des Volkswillens nicht erhoben werden können.

Absatz 7

Die Umstellung des Wortlauts gegenüber der Regierungsvorlage in Satz 1, die der Ausschuß empfiehlt, soll zum Ausdruck bringen, daß kleinere Gebietsänderungen in erster Linie durch Staatsverträge der betroffenen Länder bewirkt werden sollten und daß die Herbeiführung solcher Gebietsänderungen durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates nur dann in Betracht gezogen werden sollte, wenn als notwendig erkannte Änderungen ausnahmsweise nicht durch Vereinbarung der beteiligten Länder untereinander erreicht werden können.

Bonn, den 25. Juni 1976

Erhard (Bad Schwalbach) **Dr. Arndt (Hamburg)**

Berichterstatter

2. Bericht der Abgeordneten Dr. Arndt (Hamburg) und Dr. Klein (Göttingen)

Zu Artikel I Nr. 2 und 3 (Änderung des Artikels 39 GG)

a) Gang der Beratungen

Der Gesetzentwurf wurde in der 253. Sitzung des Deutschen Bundestages in erster Beratung am 24. Juni 1976 dem Rechtsausschuß (federführend) und dem Innenausschuß überwiesen. Der Rechtsausschuß hat die Vorlage in seiner 103. Sitzung am 25. Juni 1976 beraten, nachdem der mitberatende Innenausschuß in seiner Sitzung am gleichen Tage eine Stellungnahme beschlossen hatte.

b) Ergebnis der Ausschußberatungen

I. Allgemeines

Da bisher der Bundestag nach Artikel 39 Abs. 2 GG in der geltenden Fassung nicht vor dem Ende der Wahlperiode, d. h. vier Jahre nach dem Zusammentritt des alten Bundestages zusammentreten darf, kann es vorkommen, daß zwischen der Neuwahl und dem Ende der Wahlperiode des vorangehenden Bundestages ein erheblicher Zeitraum liegt, der zwar nicht rechtlich, aber politisch-faktisch eine parlamentslose Zeit darstellt. Dies ist z. B. 1976 der Fall: während der 8. Bundestag schon am 3. Oktober 1976 gewählt wird, kann er jedoch frühestens am 14. Dezember 1976 zusammentreten, weil die 7. Wahlperiode erst am 13. Dezember 1976 endet. Das ist verfassungspolitisch unerwünscht. Durch die vorgeschlagene Änderung des Artikels 39 GG soll daher sichergestellt werden, daß sich diese Konstellation künftig nicht wiederholt. Die Neufassung verkürzt die Zeitspanne, bis sich die vom Wähler in der Wahl getroffene Entscheidung im Staatsleben praktisch auswirken kann, auf eine 30-Tage-Frist. Der Bundestag soll seiner Stellung im demokratischen Staatsaufbau entsprechend auch faktisch-politisch ständig präsent und handlungsfähig sein.

Der Rechtsausschuß und der Innenausschuß stimmen der Zielsetzung des Gesetzentwurfs zu. Da während der Beratungen von Seiten der SPD und der FDP Bedenken gegen das Inkrafttreten der Änderungen noch in dieser Legislaturperiode vorgetragen wurden, denen sich die CDU/CSU allerdings nicht anschließen konnte, wird empfohlen, den Entwurf dahin gehend zu ändern, daß das Gesetz erst mit Wirkung für die 8. Wahlperiode in Kraft treten wird. Der Mehrheit des Rechtsausschusses erschien es zwar nicht verfassungsrechtlich unzulässig, aber doch verfassungspolitisch nicht unbedenklich, daß ein amtierender Bundestag die Dauer seiner eigenen Wahlperiode verändert. Dabei war die Unzulässigkeit einer Verlängerung der Wahlperiode im Ausschuß nicht umstritten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel I Nr. 2 (Änderung des Artikels 39 Abs. 1 und 2 GG)

Durch die Neufassung wird das Ende der Legislaturperiode insofern beweglich gestaltet, als frühestens 45, spätestens 47 Monate nach Beginn der Wahlperiode die Wahl zum nächsten Bundestag stattfindet und spätestens 30 Tage nach dem Wahltag der neue Bundestag zusammentritt mit der Folge der Beendigung der alten Legislaturperiode (vgl. im übrigen die Ausführungen unter I.). Der Rechtsausschuß war sich darüber einig, daß nach der gewählten Formulierung auch im Falle der Auflösung die Wahlperiode des aufgelösten Bundestages erst mit dem Zusammentritt des neugewählten Bundestages endet. Eine entsprechende Klarstellung im Text wurde für entbehrlich gehalten.
Absatz 1 Sätze 1 und 4 des neuen Artikels 39 entspricht dem geltenden Recht.

2. Zu Artikel I Nr. 3 (Streichung der Artikel 45, 45 a Abs. 1 Satz 2, Artikel 49 GG)

Da auch im Falle der Auflösung die Wahlperiode erst mit dem Zusammentritt des neugewählten Bundestages endet, kann es künftig keine Zeiten zwischen den Wahlperioden mehr geben. Die Interimsausschüsse nach den Artikeln 45 und 45 a GG sowie die Sonderrechte der in Artikel 49 GG genannten Personen sind deshalb entbehrlich.

3. Zu Artikel II (Inkrafttreten)

Wegen der unter I. erwähnten Bedenken hat der Ausschuß davon abgesehen, das Inkrafttreten noch für die laufende Wahlperiode vorzuschlagen. Statt dessen empfiehlt er, das Inkrafttreten der Änderung des Artikels 39 auf den nächstmöglichen Zeitpunkt, d. h. auf den Tag des Zusammentretens des 8. Deutschen Bundestages (14. Dezember 1976), festzulegen.

Bonn, den 25. Juni 1976

Dr. Arndt (Hamburg) **Dr. Klein (Göttingen)**

Berichterstatter

3. Bericht der Abgeordneten Dr. Stienen und Erhard (Bad Schwalbach)

Zu Artikel I Nr. 4 (Erweiterung des Artikels 74 Nr. 4 a GG)

a) Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 431. Sitzung am 20. Februar 1976 beschlossen – BR-Drucksache 76/76 (Beschluß) –, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 74 Nr. 4 a GG – Sprengstoffrecht) beim Bundestag einzubringen. Mit Schreiben vom 3. Mai 1976 – BT-Drucksache 7/5101 – hat die Bundesregierung die Gesetzesvorlage des Bundesrates dem Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 3 GG zugeleitet. In ihrer Stellungnahme begrüßt die Bundesregierung den vom Bundesrat ausgehenden Anstoß zur Begründung einer Kompetenz des Bundesgesetzgebers auch für den derzeit noch der Länderzuständigkeit unterliegenden Restbereichs des Sprengstoffrechts, der insbesondere die sicherheitsrechtliche Regelung dieser Materie umfaßt.

Der mitberatende Innenausschuß hat in seiner 112. Sitzung am 21. Mai 1976 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen. Der Rechtsausschuß, dem die Federführung obliegt, hat in seiner Sitzung am 23. Juni 1976 gleichfalls einmütig beschlossen, dem Plenum des Bundestages die vom Bundesrat vorgeschlagene Grundgesetzänderung zu empfehlen.

b) Ergebnis der Ausschußberatungen

Innen- und Rechtsausschuß haben in ihren Beratungen die Auffassung von Bundesrat und Bundesregierung geteilt, daß die Erweiterung des Katalogs der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeiten des Bundes um die Materie „Sprengstoffrecht" notwendig ist, um die z. Z. auf dem Gebiet des Sprengstoffwesens bestehende Aufspaltung von Bundes- und Landesrecht einer befriedigenden bundeseinheitlichen Lösung zuführen zu können.

Die erwähnte Rechtszersplitterung beruht auf dem Fehlen einer ausdrücklichen Kompetenz des Bundesgesetzgebers zur Regelung des nichtgewerblichen Umgangs mit explosionsgefährlichen Stoffen. Diesen für die innere Sicherheit bedeutsamen Bereich haben die Länder in einer Vielzahl von Rechtsvorschriften, die teilweise von Land zu Land erheblich voneinander abweichen, die aber z. T. auch wichtigen Sicherheitsansprüchen nicht genügen, geregelt. Nach Ansicht beider Ausschüsse ist deshalb eine Harmonisierung des nichtgewerblichen Sprengstoffrechts und dessen Angleichung an die Vorschriften des für den gewerblichen Bereich geltenden Sprengstoffgesetzes des Bundes vom 23. August 1969 auf Bundesebene dringend geboten, damit der legale Erwerb von explosionsgefährlichen Stoffen in einem sich an den berechtigten Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit orientierten Maße geregelt wird. Insoweit wird auf die ausführliche Darstellung der Gründe für eine erforderliche Vereinheitlichung des Sprengstoffrechts in der Begründung des Gesetzentwurfs des Bundesrats und in der Stellungnahme der Bundesregierung dazu hingewiesen.

Schließlich ist zu erwähnen, daß der Innenausschuß mit seinem Beschluß die Erwartung verbunden hat, daß von der neuen Gesetzgebungskompetenz in dem Umfang Gebrauch gemacht werde wie dies in dem dem Bundestag vorliegenden Gesetzentwurf zur Vereinheitlichung des Sprengstoffrechts – BT-Drucksache 7/5102 – vorgesehen ist.

Bonn, den 25. Juni 1976

Dr. Stienen **Erhard (Bad Schwalbach)**

Berichterstatter

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

die Gesetzentwürfe – Drucksachen 7/4958, 7/5101, 7/5307 – in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 25. Juni 1976

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)	**Erhard (Bad Schwalbach)**
Vorsitzender	**Dr. Arndt (Hamburg)**
	Dr. Stienen
	Dr. Klein (Göttingen)
	Berichterstatter

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Dreiunddreißigsten Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 29, 39 und 74 Nr. 4 a)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen: Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel I

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 29 erhält folgende Neufassung:

„Artikel 29

(1) Das Bundesgebiet kann neu gegliedert werden, um zu gewährleisten, daß die Länder nach Größe und Leistungsfähigkeit die ihnen obliegenden Aufgaben wirksam erfüllen können. Dabei sind die landsmannschaftliche Verbundenheit, die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge, die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit sowie die Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung zu berücksichtigen.

(2) Maßnahmen zur Neugliederung des Bundesgebietes ergehen durch Bundesgesetz, das der Bestätigung durch Volksentscheid bedarf. Die betroffenen Länder sind zu hören.

(3) Der Volksentscheid findet in den Ländern statt, aus deren Gebieten oder Gebietsteilen ein neues oder neu umgrenztes Land gebildet werden soll (betroffene Länder). Abzustimmen ist über die Frage, ob die betroffenen Länder wie bisher bestehenbleiben sollen oder ob das neue oder neu umgrenzte Land gebildet werden soll. Der Volksentscheid für die Bildung eines neuen oder neu umgrenzten Landes kommt zustande, wenn in dessen künftigem Gebiet und insgesamt in den Gebieten oder Gebietsteilen eines betroffenen Landes, deren Landeszugehörigkeit im gleichen Sinne geändert werden soll, jeweils eine Mehrheit der Änderung zustimmt. Er kommt nicht zustande, wenn im Gebiet eines der betroffenen Länder eine Mehrheit die Änderung ablehnt; die Ablehnung ist jedoch unbeachtlich, wenn in einem Gebietsteil, dessen Zugehörigkeit zu dem betroffenen Land geändert werden soll, eine Mehrheit von zwei Dritteln der Änderung zustimmt, es sei denn, daß im Gesamtgebiet des betroffenen Landes eine Mehrheit von zwei Dritteln die Änderung ablehnt.

(4) Wird in einem zusammenhängenden, abgegrenzten Siedlungs- und Wirtschaftsraum, dessen Teile in mehreren Ländern liegen und der mindestens eine Million Einwohner hat, von einem Zehntel der in ihm zum Bundestag Wahlberechtigten durch Volksbegehren gefordert, daß für diesen Raum eine einheitliche Landeszugehörigkeit herbeigeführt werde, so ist durch Bundesgesetz innerhalb von zwei Jahren entweder zu bestimmen, ob die Landeszugehörigkeit gemäß Absatz 2 geändert wird, oder daß in den betroffenen Ländern eine Volksbefragung stattfindet.

(5) Die Volksbefragung ist darauf gerichtet festzustellen, ob eine im Gesetz vorzuschlagende Änderung der Landeszugehörigkeit Zustimmung findet. Das Gesetz kann verschiedene, jedoch nicht mehr als zwei Vorschläge der Volksbefragung vorlegen. Stimmt eine Mehrheit einer vorgeschlagenen Änderung der Landeszugehörigkeit zu, so ist durch Bundesgesetz innerhalb von zwei Jahren zu bestimmen, ob die Landeszugehörigkeit gemäß Absatz 2 geändert wird. Findet ein der Volksbefragung vorgelegter Vorschlag eine den Maßgaben des Absatzes 3 Satz 3 und 4 entsprechende Zustimmung, so ist innerhalb von zwei Jahren nach der Durchführung der Volksbefragung ein Bundesgesetz zur Bildung des vorgeschlagenen Landes zu erlassen, das der Bestätigung durch Volksentscheid nicht mehr bedarf.

(6) Mehrheit im Volksentscheid und in der Volksbefragung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn sie mindestens ein Viertel der zum Bundestag Wahlberechtigten umfaßt. Im übrigen wird das Nähere über Volksentscheid, Volksbegehren und Volksbefragung durch ein Bundesgesetz geregelt; dieses kann auch vorsehen, daß Volksbegehren innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nicht wiederholt werden können.

(7) Sonstige Änderungen des Gebietsbestandes der Länder können durch Staatsverträge der beteiligten Länder oder durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates erfolgen, wenn das Gebiet, dessen Landeszugehörigkeit geändert werden soll, nicht mehr als 10 000 Einwohner hat. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates und der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages bedarf. Es muß die Anhörung der betroffenen Gemeinden und Kreise vorsehen."

2. Artikel 39 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bundestag wird auf vier Jahre gewählt. Seine Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages. Die Neu-

wahl findet frühestens fünfundvierzig, spätestens siebenundvierzig Monate nach Beginn der Wahlperiode statt. Im Falle einer Auflösung des Bundestages findet die Neuwahl innerhalb von sechzig Tagen statt.

(2) Der Bundestag tritt spätestens am dreißigsten Tage nach der Wahl zusammen."

3. Artikel 45, 45 a Abs. 1 Satz 2, Artikel 49 werden gestrichen.

4. Artikel 74 Nr. 4 a erhält folgende Fassung:

   „4 a. das Waffen- und Sprengstoffrecht;".

Artikel II

Artikel I Nr. 1 und 4 dieses Gesetzes treten am Tage nach seiner Verkündung, Artikel I Nr. 2 und 3 am 14. Dezember 1976 in Kraft.